

Hinweise zur Klausurrückgabe und zur Remonstrationsfrist

Der Prüfungsausschuss hat folgende generelle Verfahrensweise bei der Rückgabe von Klausuren und zur Remonstration beschlossen:

Jede(r) Klausurteilnehmer/in kann nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer Einsicht in seine Klausur erhalten. Dazu ist der fakultätsüblich bekanntgegebene Einsichtstermin, in Ausnahmefällen ein mit dem Prüfer vereinbarter zusätzlicher Termin zu nutzen. Eine Teilnahme am Besprechungstermin zur jeweiligen Prüfungsleistung wird dringend empfohlen.

Die Remonstration ist in Schriftform einzureichen. Es ist darzulegen, welche Aspekte nach Ansicht des Remonstrationsführers unzutreffend beurteilt worden sind. Es sind die angeblichen Bewertungsfehler zu benennen. Die Prüfung der Remonstration beschränkt sich auf die vorgebrachten Einwände. Remonstrationen ohne konkrete Benennung und Begründung der Bewertungsfehler werden als unzulässig zurückgewiesen (bspw. allgemeine Beanstandung der Bewertung als zu streng; Vergleich mit Klausuren von Kommilitonen ohne weitere sachliche Auseinandersetzung etc.). Die Remonstration sollte in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Besprechungstermin bzw. nach der Einsichtnahme erfolgen, damit gewährleistet wird, dass der Prüfer noch für die Remonstrationen zur Verfügung steht. Eine Remonstration nach Ablauf der die Prüfungsleistung betreffenden Rechtsbehelfsfristen wird als unzulässig zurückgewiesen.

gez.

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Dresden, den 30.05.2018